



## Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen für Unternehmen im Stadtgebiet von Recklinghausen

### **Präambel**

Der Regionalverband Ruhr hat zusammen mit seinen Kommunen im Jahr 2016 das Regionale Klimaschutzkonzept zur Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale in der Metropole Ruhr fertig gestellt. Dieses hat eine bis heute nur geringe Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Region gezeigt. Damit besteht auf allen Ebenen dringender Handlungsbedarf, um die Klimaschutzziele der Metropole Ruhr noch erreichen zu können.

Als größtes Potenzial wurde die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen identifiziert. Das regionale Solardachkataster hat dieses Potential bestätigt: In der Metropole Ruhr gibt es über eine Million Dächer mit lohnenswerter Sonneneinstrahlung. Für die Erschließung dieses enormen Potentials führt der RVR gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr in 15 Pilotkommunen die „Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr“ durch. Mit Hilfe eines umfangreichen Maßnahmen- und Kampagnenprogramms soll die Hebung des Solarpotenzials in der Region nachhaltig angestoßen und damit der Klimaschutz und die Energiewende voran gebracht werden.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Pilotkommunen im Rahmen der Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Recklinghausen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch den RVR bereit gestellten finanziellen Mittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Leistung von 10 kW<sub>p</sub> (das entspricht einer Flach-/ bzw. Pultdachfläche von ca. 70 m<sup>2</sup>) für bestehende und/oder neu zu errichtende gewerbliche/industrielle Betriebsgebäude im Stadtgebiet von Recklinghausen und der zugehörigen Ortsteile wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

**HAT IHR DACH  
MEHR DRAUF?**

**Solar lohnt sich einfach!**



Jetzt Dach-Check machen  
auf [solar.metropole.ruhr](https://solar.metropole.ruhr)

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich tätige, gewinnorientierte Unternehmen als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Betriebsgebäuden, die ihren Betriebsstandort in Recklinghausen oder seiner Ortsteile haben.

Vorgenannte Unternehmen können eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie (Photovoltaik-Anlage) nutzen und/oder pachten, auch ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind die unter Punkt 5. a)-c) genannten Unternehmen.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Recklinghausen gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Fördermittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage und ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr auf der Internetseite und dem Facebook-Auftritt des Projektes (<https://solar.metropole.ruhr>) sowie der Internetseite der Stadt Recklinghausen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.

### 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Unternehmen, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- b) Unternehmen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.
- c) land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler sowie reine Vermögensverwaltungen.
- d) Anträge, welche nach dem 30.09.2020 eingereicht werden.
- e) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- f) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

### 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung



Der Zuschuss beträgt einmalig 500,00 Euro.

## 7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Recklinghausen, Stabsstelle Klima und Mobilität (Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, Tel.: 02361/50-1007) oder online unter [https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Klima\\_Mobilitaet/Solardachkataster/index.asp?highmain=16&highsub=0&highsubsub=0](https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Klima_Mobilitaet/Solardachkataster/index.asp?highmain=16&highsub=0&highsubsub=0)). Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Recklinghausen unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu stellen.

Dem Antragsformular ist bezüglich der Photovoltaik-Anlage das Angebot eines Fachunternehmens bzw. der Pachtvertrag für die geplante Anlage beizufügen. Handelt es sich bei dem Antragstellenden um einen Mieter oder Pächter eines Gebäudes, ist die schriftliche Erlaubnis des Gebäudeeigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage einzuholen (s. Antragsformular). Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Recklinghausen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises bzw. Pachtvertrages.

## 9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Der/die Förderempfänger(in) hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage bzw. den Pachtvertrag vorzulegen.



Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Recklinghausen behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

### **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stabsstelle Klima und Mobilität.

### **11. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Recklinghausen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Recklinghausen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

### **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.03.2020 in Kraft.